

Allgemeine Vertriebsbedingungen POLFLAM Sp. z o.o. mit Sitz in Jeziorzany

vom 20.06.2022

Allgemeine Vertriebsbedingungen POLFLAM Sp. z o.o. vom 20.06.2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertriebsbedingungen (AVB) sind allgemeine Vertriebsbedingungen im Sinne von Art. 384 § 1 des Polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches und gelten für alle zwischen POLFLAM Sp. z o.o. mit Sitz in Jeziorzany, Aleja Krakowska 3, 05-555 Tarczyn, eingetragen im Unternehmensregister des Nationalen Gerichtsregisters unter der KRS-Nummer 0000505056, (nachfolgend „Auftragnehmer“) über den Verkauf von Waren mit anderen Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) abgeschlossenen Verträge. Diese AVB gelten nicht für den Verkauf von Waren durch POLFLAM Sp. z o.o. mit Sitz in Jeziorzany an Endverbraucher im Sinne von Art. 211 des Polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.2. Diese Allgemeinen Vertriebsbedingungen sind integraler Bestandteil jedes Angebots, jeder Preisliste und jedes Kooperations- oder Liefervertrags. Die Aufnahme einer Zusammenarbeit bedeutet zugleich die Annahme der AVB durch den Auftraggeber. Durch eine Bestellung beim Auftragnehmer bestätigt der Auftraggeber, dass er die AVB gelesen und akzeptiert hat.
- 1.3. Der Auftragnehmer stellt die aktuelle Fassung der AVB auf seiner Website unter www.polflam.com zur Verfügung.

2. Lieferbedingungen

- 2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung der Ware gemäß den aktuellen Angebotsbedingungen.
- 2.2. Zum Kauf eines Produkts übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich, per Fax oder elektronisch eine Warenbestellung auf der Grundlage eines jeweils individuell für diesen Auftraggeber erstellten Angebots. Die Bedingungen des individuellen Angebots für den Auftraggeber sind das Geschäftsgeheimnis des Auftragnehmers. Die im Angebot genannten Preise sind Nettopreise.
- 2.3. Innerhalb von 3 Werktagen nach Aufgabe der Bestellung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber deren Annahme zu bestätigen oder ihn über die Ablehnung der Bestellung unter Angabe eines Grundes zu informieren.
- 2.4. Der Vertrag gilt als abgeschlossen zum Zeitpunkt der Klärung sämtlicher Vertragsbedingungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in Bezug auf: die Ware, deren Art und Menge, Preise, sowie Liefertermin und -bedingungen.
- 2.5. Im Falle eines Zahlungsverzugs von dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber geschuldeten Beträgen kann der Auftragnehmer die Annahme neuer Bestellungen verweigern, bis der Auftraggeber sämtliche fälligen Beträge bezahlt hat.
- 2.6. Jegliche durch den Auftraggeber an der Bestellung vorgenommenen Änderungen werden als neue Bestellung betrachtet und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung über sämtliche wesentlichen Vertragsbedingungen. Für den Fall, dass der Auftraggeber Änderungen an der Bestellung vornimmt, nachdem der Auftragnehmer mit der Produktion begonnen hat, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die bis zur Änderung der Bestellung angefallenen Produktionskosten in Rechnung.
- 2.7. Die Lieferung der Ware erfolgt gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen.
- 2.8. Eine vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss vorgenommene Änderung der Lieferadresse oder des Liefertermins ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer möglich und muss spätestens 2 Tage vor dem geplanten ursprünglichen Liefertermin erfolgen.
- 2.9. Sämtliche Muster und Werbematerialien des Auftragnehmers sind unverbindlich und dienen allein Informationszwecken, es sei denn, der Auftragnehmer macht bezüglich ihres Inhalts abweichende Aussagen. Der Auftragnehmer behält sich vor, die in den oben genannten Dokumenten enthaltenen Informationen, technischen Parameter sowie das Warensortiment zu ändern.

- 2.10. Sämtliche vom Auftragnehmer angegebenen Termine sind Richtwerte und nicht als unverrückbar zu verstehen. Die als Richtwerte angegebenen Lieferfristen gelten ab dem Tag, an dem die von Parteien vereinbarten finanziellen Vereinbarungen erfüllt werden und die Eigenschaften und technischen Parameter der Waren endgültig festgelegt werden.
- 2.11. Der Liefertermin der Ware verschiebt sich automatisch um folgende Zeiträume:
- Verzögerungen bei der Übermittlung von zur Vertragsausführung unentbehrlichen Informationen oder Dokumenten an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber;
 - Verzögerungen aufgrund von Umständen, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, einschließlich Umständen, die von Lieferanten des Auftragnehmers verursacht werden;
 - Zeit bis zur Lieferung von einwandfreier Ware nach dem Eintreten von Transportschäden, unabhängig von der Ursache des Schadens;
- 2.12. In den unter Punkt 2.11. genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über das Lieferdatum der Ware zu informieren. Hält der Auftragnehmer den neuen Termin nicht ein (außer bei Eintreten der unter Punkt 2.11. genannten Umstände), steht dem Auftraggeber das Recht zur Vertragskündigung zu. Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform und muss innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt der im vorigen Satz genannten Umstände übermittelt werden. Betrifft die Verzögerung nur einen Teil der Bestellung, so steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nur hinsichtlich dieses Teils der Bestellung zu.
- 2.13. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber nicht, wenn die Verzögerung der Vertragserfüllung auf höhere Gewalt oder andere Umstände zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen konnte.
- 2.14. Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht innerhalb der sich aus dem Vertrag ergebenden Frist ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche daraus resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen und eine Rechnung über den Verkauf der Ware auszustellen.
- 2.15. Der Auftragnehmer erklärt, dass die bestellte Ware in Übereinstimmung mit den Anforderungen folgender Normen gefertigt wird: EN 572, EN 1096, EN 1279, EN 1863, EN 12543, EN 14179, EN 12150, EN 14449.
- 2.16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Waren auf Grundlage der INCOTERMS 2010 zu liefern.
- 2.17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor dem Lieferungsbeginn zu informieren, falls die Ware nicht mit einem Lieferfahrzeug mit einer Ladekapazität über 3,5 t geliefert werden kann. Falls für die Lieferung Genehmigungen erforderlich sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese dem Auftragnehmer vor dem Lieferungsbeginn zur Verfügung zu stellen, da die Lieferung andernfalls verweigert werden kann.
- 2.18. Auf der Grundlage gesonderter schriftlicher Vereinbarungen mit dem Auftraggeber kann die Entladung der Ware mithilfe von Spezialausrüstung durch den Auftragnehmer erfolgen.
- 2.19. Falls die an den Auftraggeber gelieferte Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist gemäß den Formeln EX Works oder DDU abgeholt wird, steht dem Auftragnehmer das Recht zu:
- nach dem für die Abholung festgelegten Termin eine Rechnung für die Lieferung der Ware auszustellen, wobei der Auftraggeber dazu verpflichtet ist, den fälligen Betrag ungeachtet des Datums der tatsächlichen Abholung der Ware zu zahlen,
 - dem Auftraggeber ab dem 15. Tag nach dem festgelegten Datum für die Abholung der Ware eine Vertragsstrafe in Höhe von 70,00 € + MwSt. pro Tag in Rechnung zu stellen.
- 2.20. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer gelieferten Waren in überdachten, trockenen und gut belüfteten Räumen zu lagern. Die Ware ist vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die durch eine nicht den Lagerungsanweisungen gemäße Lagerung der Ware entstanden sind. Die ausführlichen Lagerungsanweisungen sind im Anhang 1 der AVB beschrieben.
- 2.21. Bei Warenlieferungen gemäß der Formel DDU dürfen bei Warenlieferungen und Wareneingängen auf Transportgestellen die Gestelle, auf denen die Ware geliefert wurde, auf der Baustelle und/oder am Sitz des Auftraggebers nicht länger als 14 Tage gelagert werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gestelle beim Auftraggeber abzuholen. Der

Auftraggeber ist wiederum verpflichtet, die Abholung der Regale an diesem Termin zu ermöglichen und sämtliche Angaben über den Aufbewahrungsort der Gestelle zu übermitteln. Nach einer Frist von 14 Tagen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf die Baustelle gelieferte Gestelle an seinen Firmensitz zu transportieren und deren sofortige Abholung zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gestelle auf das Fahrzeug des Auftragnehmers zu verladen.

- 2.22. Als Beleg für die Rückgabe der Gestelle durch den Auftraggeber und die Rücknahme durch den Auftraggeber gelten:
 - a) ein Übergabeprotokoll für die Gestelle – bei gleichzeitig erfolgreicher Warenlieferung,
 - b) ein Rückgabeformular – im Falle der Rücknahme ohne Warenlieferung.
- 2.23. Falls der Aufbewahrungsort der Gestelle nicht mit einem Lieferfahrzeug mit einer Ladekapazität über 3,5 t angefahren werden kann, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, den Auftragnehmer vor dem Abholungstermin darüber zu informieren.
- 2.24. Die Bestätigung des Wareneingangs in der Lieferungsbestätigung durch den Auftraggeber gilt zugleich als Empfangsbestätigung der Gestelle, auf denen die Warenanlieferung erfolgt.
- 2.25. Bei Lieferungen gemäß der Formel EXW verpflichtet sich der Auftraggeber, die Gestelle innerhalb von 14 Tagen nach dem Verladedatum an das Werk des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 2.26. Wenn die Gestelle des Auftragnehmers nicht zu den in Punkt 2.21 oder in Punkt 2.25 festgelegten Terminen zurückgegeben werden, wenn sie beschädigt bzw. zerstört sind oder sie sich in einem Zustand befinden, der ihre Abholung durch den Auftragnehmer zu dem oben genannten Termin unmöglich macht, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber für die Gestelle eine Vertragsstrafe in Höhe des im Übergabeprotokoll festgelegten Betrags in Rechnung zu stellen.
- 2.27. Wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber auffordert, den Status der sich im Besitz des Auftraggebers befindlichen Gestelle des Auftragnehmers unter Angabe ihrer Anzahl und Nummern zu bestätigen, und der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung Stellung nimmt, bedeutet dies die Bereitschaft des Auftraggebers, die Gestelle innerhalb der sich aus den AVB ergebenden Frist in einem nicht verschlechterten Zustand und in der Menge zurückzugeben, die in der Aufforderung des Auftragnehmers angegeben ist.

3. Liefersdokumentation

- 3.1. Jede Liefercharge ist durch ein Abnahmeprotokoll und eine Spezifikation der Lieferung zu dokumentieren. Diese stellen die Grundlage für die Quantitätsabnahme und, vorbehaltlich Ziffer 6.3. der AVB, der Qualitätsabnahme der Ware sowie die Bestätigung des Eingangs der Gestelle dar.
- 3.2. Die Quantitäts- und Qualitätsabnahme erfolgt am Sitz des Auftraggebers oder an einem anderen im Vertrag genannten Lieferort. Bei Anwendung der Formel EXW erfolgt die Quantitäts- und Qualitätsabnahme der Liefercharge am Sitz des Auftragnehmers.
- 3.3. Nach Unterzeichnung des Lieferscheins durch einen Vertreter des Auftraggebers gilt die Ware in Bezug auf Quantität und Qualität als vorbehaltlos angenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Unterzeichnung der Lieferabnahmeunterlagen berechtigten Personen anzugeben. Im Zweifelsfall gilt jede Person, die den Lieferabnahmebeleg auf der Baustelle und/oder am Sitz des Auftraggebers unterzeichnet, als berechtigt, im Namen des Käufers die Quantitäts- und Qualitätsabnahme der Ware vorzunehmen.

4. Zahlung

- 4.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber am Tag der Lieferung eine Rechnung aus. Auf jeder Rechnung gibt der Auftragnehmer das Datum und die Zahlungsweise an.
- 4.2. Rechnungen werden in der Währung ausgestellt, die in der Bestellung oder dem Angebot angegeben ist. Der Nettopreis des Produkts erhöht sich um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

- 4.3. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gelieferten Waren fristgerecht und zu den im Vertrag festgelegten Stückpreisen bezahlt.
 - 4.4. Im Falle von Verzögerungen bei der Zahlung fälliger Rechnungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Produktion nachfolgender Warenchargen bis zum Eingang der fälligen Zahlung zu unterbrechen und die Zahlungsfrist der Folgerechnungen auf 7 Tage zu verkürzen oder, nach eigenem Ermessen, eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 100 % des Auftragswertes zu verlangen, bevor die Produktion der nächsten Warencharge aufgenommen wird. Infolgedessen können sich durch Zahlungsverzögerungen die Lieferzeiten nachfolgender Warenchargen gegenüber den vereinbarten Lieferterminen verlängern. Dies gilt nicht als Lieferverzug.
 - 4.5. Nach Zahlung des fälligen Betrages durch den Auftraggeber nimmt der Auftragnehmer die Lieferung der bestellten Ware zu den vom ihm einseitig festgelegten Bedingungen wieder auf.
 - 4.6. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem der fällige Betrag auf dem Bankkonto des Auftragnehmers eingeht.
 - 4.7. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber verbleibt diese im Eigentum des Auftragnehmers.
 - 4.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, jegliche Gläubigerforderungen gegen den Auftragnehmer aus jeglichen Kaufverträgen von fälligen Beträgen abzuziehen.
 - 4.9. Im Falle einer Vorauszahlungspflicht seitens des Auftraggebers beginnt die Produktion der bestellten Ware, nachdem der Auftraggeber den von den Parteien vereinbarten Betrag bezahlt hat.
 - 4.10. Bei Aufträgen, die mit einem bestimmten Kreditlimit und einer vereinbarten Sicherheitsleistung ausgeführt werden, nimmt der Auftragnehmer die Produktion nach Erhalt dieser Sicherheitsleistung vom Auftraggeber auf.
 - 4.11. Der Auftragnehmer legt den Kreditrahmen für den Auftraggeber in Absprache mit einer Versicherungsgesellschaft fest. Der Auftraggeber ist innerhalb des geltenden Kreditrahmens zu Käufen mit gestundeter Zahlung berechtigt. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Kreditrahmen des Auftraggebers jederzeit aufzuheben oder herabzusetzen, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche entstehen können. Bei Beantragung einer Erhöhung des Kreditrahmens hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer angeforderten Unterlagen über die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.
 - 4.12. Der Kreditrahmen versteht sich als die Summe der fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer und des Werts der laufenden Aufträge.
 - 4.13. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung verpflichtet sich der Auftraggeber, die vereinbarten Zinsen zu zahlen. Im Falle fehlender diesbezüglicher Vereinbarungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe des nach polnischem Recht zulässigen Höchstbetrags (gemäß Artikel 481 § 21 des Polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches) und auf Erstattung sämtlicher Kosten, die Auftragnehmer durch die Einziehung von Ausständen entstehen.
 - 4.14. Im Falle einer Änderung der finanziellen oder rechtlichen Situation des Auftraggebers, die sich nachteilig auf dessen finanzielle Lage oder die Möglichkeit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer auswirken kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Sicherstellung der Zahlung des fälligen Betrags unter Berücksichtigung des Wertes der in Ausführung befindlichen Aufträge zu verlangen.
- 5. Qualitätsgarantie**
- 5.1. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Qualitätsgarantie für die von ihm hergestellte Ware – Verbund- sowie Isolierglasscheiben – und stellt gleichzeitig sicher, dass die Ware den geltenden Normen, insbesondere den Normen PN-EN 14449:2008, PN-EN 1279-5:2018-08 sowie PN-EN 12150-1+A1:2019-06 entspricht.
 - 5.2. Andere vom Auftragnehmer gelieferte Waren sind von der Garantie ausgeschlossen.
 - 5.3. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Qualitätsgarantie auf Verbundglas für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab dem Herstellungsdatum und gewährleistet, dass

innerhalb von 5 (fünf) Jahren keine Delamination, Blasenbildung oder Verlust der Lichtdurchlässigkeit des Glases auftritt. Andere Garantien auf Verbundglas sind ausgeschlossen.

- 5.4. Die Garantie gilt nur, wenn die vom Auftragnehmer gekauften Verbundglasscheiben vom Auftraggeber gemäß den Anweisungen/Angaben des Auftragnehmers für dieses Produkt gelagert werden, wenn sie vom Auftraggeber gemäß ihrem Verwendungszweck und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Montage sowie in Konstruktionen, für die eine entsprechende Genehmigung für diesen Verbundglastype erteilt wurde, eingesetzt werden.
- 5.5. Die Garantie erlischt, wenn in das Isolierglas eingegriffen wurde oder wenn der Rahmen, in dem es eingesetzt wurde, defekt ist oder für diesen Verbundglastype nicht zugelassen ist. Die Garantie erlischt weiterhin bei Schäden an der Ware, die durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers oder eines Dritten, für dessen Handlungen der Auftragnehmer nicht haftet, bei mechanischen Schäden sowie bei Schäden, die durch die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Verbundglases oder dessen Einbau entgegen den technischen Bedingungen entsteht („Allgemeine Nutzungsbedingungen für POLFLAM[®]-Brandschutzglas“ – Anhang 1 zu diesen AVB).
- 5.6. Der Auftragnehmer führt bezüglich der geltenden Normen und Vorschriften weder statische Berechnungen durch noch trifft er eine Auswahl bezüglich der Konstruktion. Die Konstruktion, in die das Glas eingesetzt werden soll, muss von einem dazu berechtigten Bauingenieur bestätigt werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel der Ware, die auf unsachgemäße statische Berechnungen zurückzuführen sind, unabhängig von deren Bestätigung oder Nichtbestätigung durch einen dazu berechtigten Bauingenieur.
- 5.7. Der Auftragnehmer haftet nicht für Materialien, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Schadenshaftung ist auf grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers beschränkt und durch den Auftraggeber nachzuweisen.
- 5.8. Der Auftragnehmer haftet weder für ästhetische Mängel an den Verglasungen, die aus der gelieferten Ware hergestellt werden, noch für mechanische, chemische und dergleichen Schäden, die auf äußere Einflüsse während oder nach Abschluss der Montage zurückzuführen sind.
- 5.9. Im Rahmen der Garantie und Gewährleistung übernimmt oder erstattet POLFLAM dem Kunden keine Kosten für den Austausch von Folienelementen, die auf dem beworbenen Glas aufgebracht sind.
- 5.10. Reklamationen müssen schriftlich oder elektronisch spätestens 3 Tage nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Andernfalls erlischt der Garantieanspruch. Über die Anerkennung bzw. Ablehnung der Reklamation informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber in beliebiger Form – schriftlich oder elektronisch.

6. Reklamationen von Menge und Qualität (im Rahmen der Qualitätsgarantie)

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung in Bezug auf deren Menge und Qualität zu prüfen.
- 6.2. Wenn die Menge der gelieferten Ware die Mengenangabe laut Lieferungsbestätigung unterschreitet, kann dies nur zum Zeitpunkt des Wareneingangs durch den Auftraggeber über eine entsprechende Eintragung in die Lieferungsbestätigung angezeigt werden oder, bei Mängeln, die sich aus der Zerstörung von Waren während des Transports ergeben, zusätzlich über ein Schadensprotokoll zu der Lieferung, sofern diese Dokumente durch Vertreter beider Parteien unterzeichnet werden. Andernfalls verliert der Auftraggeber das Recht, sich auf fehlende Mengen zu berufen.
- 6.3. Die Qualitätsabnahme der Ware, für die eine Qualitätsgarantie gilt, erfolgt durch den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Lieferung. Bei versteckten Mängeln, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese vor der Montage der Waren, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Lieferdatum zu melden, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- 6.4. Falls an der Ware nach der Montage ein Mangel festgestellt wird, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Kostenersatz für den Ausbau und Wiedereinbau der Ware, Reparatur, Vermittlungsaufgaben, Fremdleistungen usw.

- 6.5. Alle Reklamationen müssen schriftlich erfolgen, indem eine „Reklamation“ gemäß Anlage 2 dieser AVB ausgefüllt und dem Auftragnehmer innerhalb der in Ziffer 6.3. genannten Fristen angezeigt wird. Andernfalls verfallen die Garantieansprüche.
- 6.6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel an Waren, die bei einer sorgfältigen Prüfung der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung festgestellt werden oder festgestellt werden könnten und die der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb der in Ziffer 6.3. genannten Frist anzeigt.
- 6.7. Der Auftraggeber gibt in der Reklamation die Menge der reklamierten Ware, deren Art, Bestellnummer, Position sowie den genauen Grund der Reklamation unter Beifügung einer fotografischen Dokumentation an. Reklamationen von Rissen oder anderen physischen Mängeln der Ware, die nach der Übergabe der Ware an den Empfänger festgestellt werden, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass der Grund für die Reklamation auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist und dieser die Reklamation als begründet ansieht und dies in schriftlicher/elektronischer Form bestätigt.
- 6.8. Im Falle der Anerkennung der elektronisch bestätigten Reklamation ist der Auftragnehmer zu einer mangelfreien Warenlieferung innerhalb einer Frist verpflichtet, die die ursprüngliche Ausführungsfrist nicht überschreitet. Im Falle einer unbegründeten Reklamation fertigt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine neue Glasscheibe an und stellt dem Auftraggeber den Preis gemäß dem Angebot in Rechnung.
- 6.9. Ist der Auftragnehmer aufgrund von Transportschäden oder der Regelungen in den AVB für Warenmängel verantwortlich, so beschränkt sich dessen Haftung auf die Lieferung von mangelfreier Ware unter Ausschluss zusätzlicher oder direkter Folgeschäden, die sich aus Mängeln der Ware oder des Produkts ergeben, insbesondere Kosten für den Ausbau und Wiedereinbau der Produkte, Reparatur, Vermittlungsaufgaben, Fremdleistung.
- 6.10. Im Falle einer Reklamation ist der Auftraggeber verpflichtet, die reklamierte Ware zum Zweck einer eventuellen Inspektion unter Beteiligung eines Vertreters des Auftragnehmers an der im Vertrag angegebenen Lieferadresse oder am Sitz des Auftragnehmers zu sichern. Eine unzureichende Sicherung der Ware führt zum Verlust des Garantieanspruchs durch den Auftraggeber und berechtigt den Auftragnehmer dazu, vom Auftraggeber den Ersatz sämtlicher Kosten zu verlangen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Reklamation entstehen.
- 6.11. Ist zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Reklamation eine Inspektion erforderlich, so führt ein Vertreter des Auftragnehmers diese Maßnahme zum vereinbarten Termin durch. Innerhalb von 7 Werktagen nach dem Datum der Inspektion teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Annahme der Reklamation in beliebiger Form mit oder im Falle einer Ablehnung in schriftlicher/elektronischer Form. Falls die Inspektion an einem anderen Ort als dem Lieferort durchzuführen ist, der sich außerhalb des Gebiets der Republik Polen befindet, ist der Auftraggeber zur Übernahme der Kosten verpflichtet, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen.
- 6.12. Ist nach Ansicht des Auftragnehmers keine Inspektion notwendig, um die Rechtmäßigkeit der Reklamation festzustellen, so beginnt der Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige der Reklamation mit der Fertigung der reklamierten Produkte oder er informiert den Auftraggeber schriftlich/elektronisch über die Ablehnung der Reklamation.
- 6.13. Wird die Reklamation angenommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen, die Ware innerhalb der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist zu reparieren oder mangelfrei zu liefern oder den Preis entsprechend zu mindern, wenn eine Ersatzlieferung oder die Reparatur der Ware unmöglich oder gemäß objektiver Beurteilung erschwert ist.
- 6.14. Sämtliche zur Lieferung von mangelfreien Produkten vereinbarten Termine sind Richtwerte. Der Auftraggeber kann gegenüber dem Auftragnehmer wegen einer Überschreitung dieser Termine keine Ansprüche geltend machen.
- 6.15. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Reklamationsansprüche des Auftraggebers erst dann zu erfüllen, wenn dieser sämtliche fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer beglichen hat.

- 6.16. Die Anzeige einer Reklamation durch den Auftraggeber beeinflusst weder die Zahlungs- und Fälligkeitstermine der Forderungen seitens des Auftragnehmers noch rechtfertigt sie die Aussetzung von Zahlungen seitens des Auftraggebers.
- 6.17. In dem Fall, dass die beanstandete Ware nicht an den Auftragnehmer zurückgegeben wird, haftet der Auftraggeber für die eventuelle Entsorgung dieser Ware sowie der daraus entstehenden Produkte oder Abfälle.

7. Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

- 7.1 Für sämtliche Beziehungen, die diesen Allgemeinen Vertriebsbedingungen unterliegen, gilt polnisches Recht.
- 7.2 Gemäß Art. 558 des Polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Mängelgewährleistung ausgeschlossen. Insofern sind die Parteien nur an die Bestimmungen dieser AVB gebunden.
- 7.3 Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung von in diesen Allgemeinen Vertriebsbedingungen abgeschlossenen Verkaufsverträgen (und Lieferverträgen) richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz des Auftragnehmers.
- 7.4 Der Auftragnehmer behält sich Änderungen an den Allgemeinen Vertriebsbedingungen vor. Die Änderungen treten ab dem Datum der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Vertriebsbedingungen auf der Website www.polflam.com und der elektronischen Benachrichtigung des Käufers über die eingeführte Änderung verbindlich in Kraft. Es gilt Art. 384 § 1 des Polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 7.5 Diese Allgemeinen Vertriebsbedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen des Auftraggebers.
- 7.6 Die Allgemeinen Vertriebsbedingungen gelten für den Auftraggeber bei der ersten und bei nachfolgenden Bestellungen sowie für Verkaufsverträge (und Lieferverträge) mit dem Auftragnehmer so lange als verbindlich, bis der Auftraggeber gemäß Ziffer 7.4. über Änderungen informiert wurde.

Anhänge:

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen für POLFLAM[®]-Brandschutzglas

2. Reklamation

3. Augenscheinprotokoll

4. Transportanweisungen für POLFLAM[®]-Brandschutzglas in unterschiedlichen Klimazonen